

Deutscher Kinderschutzbund
Rhein.-Bergischer Kreis e.V.
Bensberger Str. 133, 51469 Bergisch Gladbach
FON: 02202-33344 FAX: 02202-243866



die lobby für kinder

Email:
begleiteter-umgang@kinderschutzbund-rheinberg.de

www.kinderschutzbund-rheinberg.de

September 2017

Regeln für den Begleiteten Umgang

Liebe Eltern,

das Angebot des Begleiteten Umgangs soll Kindern Stärke, Schutz und Hilfe bei der Wahrnehmung ihres Rechtes auf Umgang mit einem Elternteil, den Großeltern und Geschwistern oder einer anderen wichtigen Vertrauensperson geben.

Es ist für die Entwicklung und das spätere Leben eines Kindes sehr wichtig, auch nach einer Trennung weiterhin zu wichtigen Bezugspersonen, insbesondere den Eltern, eine tragfähige Beziehung aufrechterhalten oder entwickeln zu können.

Die Zielsetzung des Begleiteten Umgangs liegt für uns darin, die Eltern zu einer selbständigen und eigenverantwortlichen Gestaltung der Treffen hinzuführen und zu unterstützen.

Wir arbeiten auf der Basis des gegenseitigen Vertrauens.

Im Kontakt zu beiden Elternteilen sind wir neutral, das Kindeswohl hat Vorrang.

Veränderungen bewirken wir ausschließlich im Interesse des Kindes.

Um die Interessen Ihres Kindes zu wahren, haben wir vielen möglichen Gegebenheiten bei der Ausübung des Umgangsrechts vorgegriffen und sie zu den wichtigsten Regeln zusammengestellt.

Im Erstgespräch mit Ihnen besprechen wir gemeinsam welche Regeln für Sie von Bedeutung sind und welche evtl. verändert werden sollten.

1. Die Auswahl der Umgangsbegleitung erfolgt durch den Kinderschutzbund. Die Umgangsbegleitung ist eine pädagogische Fachkraft. Sie begleitet den Kontakt des Kindes mit dem umgangsberechtigten Elternteil. Die Umgangsbegleitung ist daran interessiert, dass die Treffen für das Kind zu einem positiven Erlebnis werden. Deswegen wird sie auf die Einhaltung der Regeln achten und das Wohl des Kindes nicht aus den Augen verlieren.
2. Vor Beginn der ersten Treffen führen die Koordinatorin des DKSB und die Umgangsbegleitung getrennte Erstgespräche mit beiden Eltern durch. In Spielkontakten mit dem Kind lernt dieses die Umgangsbegleitung kennen.

In der Regel finden 10 begleitete Kontakte (bei zweiwöchigem Rhythmus) statt. Begleitende und unterstützende Eltern- und Kindgespräche können nach Bedarf stattfinden.

Nach ca. 4-6 Treffen findet im Kinderschutzbund ein Eltern-Bilanzgespräch statt. Es nehmen beide Elternteile, die Umgangsbegleitung, die Koordinatorin und die zuständige Sachbearbeitung des Jugendamtes daran teil. Hier wird über die bisherige Entwicklung und die weitere Vorgehensweise gesprochen.

3. Die Eltern-Kind-Treffen finden in der Regel alle zwei oder vier Wochen mit anwesender Umgangsbegleitung, für mindestens eine Stunde in den Räumen des Kinderschutzbundes statt.

Nach Absprache, i.d.R. nach dem Bilanzgespräch kann der Umgangskontakt auch außerhalb des Hauses (z.B. Spielplatz oder Stadt) stattfinden.

Bei Kindern unter zwei Jahren können die Treffen auch wöchentlich für die Dauer von 1 – 1 ½ Stunden stattfinden. Dies wird mit den Eltern gemeinsam vereinbart.

4. Die Termine sind pünktlich einzuhalten oder **in Ausnahmefällen** aus triftigen Gründen abzusagen. Auf diese Weise lassen sich unnötige Konflikte vermeiden. Wenn ein Termin nicht zustande kommt, sollte möglichst früh der Termin abgesagt werden. Sollte ihr Kind erkrankt sein, ist es ratsam eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Ausgefallene Termine werden möglichst nachgeholt, indem sie hinten angehängt werden.

Ihr/e Umgangsbegleiter/in
Name/Telefonnummer _____

5. Die Umgangskontakte bedeuten ausschließlich Zeit für ihr Kind. Deswegen finden strittige Auseinandersetzungen mit dem anderen Elternteil, sowie der Austausch von Hausrat, Schriftstücken u. a. während der Treffen nicht statt.
6. Der Umgang bezieht sich auf den umgangsberechtigten Elternteil. Die Anwesenheit weiterer Personen z. B. Geschwister, Großeltern, Lebensgefährte usw. bedarf der vorherigen Absprache mit der Umgangsbegleitung und beiden Eltern.
7. Sollte bei jüngeren Kindern der Gang zur Toilette noch nicht selbständig möglich sein, übernimmt die Umgangsbegleitung diese Aufgabe. Bei älteren Kindern gehen wir davon aus, dass die Anwesenheit von Erwachsenen nicht notwendig ist.
8. Der umgangsberechtigte Elternteil trägt die Verantwortung für die Sicherheit seines Kindes und ist grundsätzlich für die Gestaltung der Umgangszeit zuständig. Die Begleitung hält sich weitgehend im Hintergrund. Nur bei Bedarf vermittelt und unterstützt sie beim Kontakt zwischen Elternteil und Kind.
9. Das Kind darf den Kontakt zum umgangsberechtigten Elternteil verweigern. In diesem Fall bittet die Begleitung den Umgangsberechtigten in einen anderen Raum zu gehen, bis das weitere Vorgehen geklärt ist.
10. Die Eltern fragen das Kind nicht über den anderen Elternteil aus oder machen diesen schlecht.
11. Ab und zu dürfen die Kinder eine kleine Aufmerksamkeit bekommen. Kinder freuen sich darüber, dass die Eltern an für sie besonderen Tagen an sie denken. Von daher ist es schön, wenn der umgangsberechtigte Elternteil zu besonderen Anlässen z.B. Weihnachten, Geburtstag, Einschulung,... ein kleines Geschenk mitbringt. Dies kann mit der Umgangsbegleiterin und dem anderen Elternteil abgesprochen werden. Aber, Kinder sind nicht käuflich: die Eltern erpressen oder bestechen das Kind nicht z.B. durch Versprechungen, Geschenke, , Drohungen, Tränen,....

- 12. Wenn der umgangsberechtigte Elternteil ein Photo vom Kind macht, wird dieses nicht im Internet (auch nicht bei WhatsApp) veröffentlicht. Handys werden nur für ein Photo eingeschaltet. Sonst bleiben Handys während des Umgangskontaktes ausgeschaltet.
- 13. Der Umgang findet nicht statt oder wird abgebrochen, wenn der Verdacht besteht, dass Alkohol oder andere Drogen konsumiert wurden. Ebenso führen Gewalt oder Gewaltandrohungen zum Abbruch des Umgangs.
Weitere Umgangskontakte können erst nach einem persönlichen Gespräch mit der Umgangsbegleitung und der Koordinatorin vereinbart werden.
- 14. Die Umgangsbegleitung schreitet ein, wenn das Verhalten des Umgangsberechtigten dem Wohl des Kindes nicht zuträglich ist. Eine Anweisung der Umgangsbegleitung unter dieser Voraussetzung ist bindend. Bei Missachtung kann der Umgang unterbrochen werden.
- 15. Soll die Rückgabe des Kindes in Ausnahmefällen an eine bisher unbekannte Person erfolgen, so muss die Begleitung im Voraus informiert werden.
- 16. während der Dauer der Maßnahme finden keine Kontakte zwischen umgangsberechtigtem Elternteil und Kind auf privater Ebene statt. Dies betrifft sowohl den persönlichen Kontakt, als auch per sms, Telefon oder whatsApp.
- 17. Die Eltern erklären ihr Einverständnis, dass Frau Böttcher, Frau Fassin undmit dem zuständigen Jugendamt alle relevanten Informationen bezüglich des Begleiteten Umgangs austauschen dürfen. Dies bezieht sich auf persönliche Daten, den Verlauf sowie eine fachliche Einschätzung der Umgangskontakte.
- 18. Die Eltern verpflichten sich, während der Wahrnehmung des Begleiteten Umgangs keine Gerichtsverfahren bezüglich der Umgangsregelung bzw. Sorgerecht anzustrengen bzw. bestehende Verfahren ruhen zu lassen.
Sie unterrichten ihre anwaltliche Vertretung über diese Regelung.
- 19. Von Seiten des Kinderschutzbundes werden über den inhaltlichen Verlauf des Begleiteten Umgangs keine Informationen an Rechtsanwälte gegeben.

Ergänzende Vereinbarungen:

.....

.....

.....

Ich habe die Regeln gelesen und erkenne deren Verbindlichkeit an.

Mutter, Ort, Datum

Vater, Ort, Datum